

Anhang 1 Punkt 11

Biomasse – Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung

Was wird gefördert?

- a. **Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen** zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz)
- b. **Thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen** zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse

Mit 14 % förderungsfähige Investitionen

1. Anlagen zur thermischen Vergasung auf Basis fester Biomasse (Holzvergaser)
2. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Gasmotor) samt hydraulischer Einbindung in Wärmeversorgungssysteme (Pumpen und Rohre)
3. Anlagen zur Gasaufbereitung und Gasspeicherung,
4. Verbindungsleitung in das innerbetriebliche Gasnetz
5. Thermische Pufferspeicher
6. Errichtung der Heizzentrale und Brennstoff-Lagerhalle

Weitere Voraussetzungen

- i. Für Biomasse-KWK-Anlagen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen.
- ii. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden.
- iii. Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80 % innerbetrieblich verwendet werden.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage erforderlich.

Gutachten des Anlagenplaners zur Bestätigung der Punkte i. bis iii. der weiteren Voraussetzungen.